

Die
Wahl- und Schlachtsteuer
in Berlin

von

f. S.

Berlin, 1863.

Im Selbstverlage des Verfassers.

(Preis 1 Sgr.)

Die
Wahl- und Schlachtsteuer
in Berlin

von

f. S.

Berlin, 1863.

Im Selbstverlage des Verfassers.

Gedruckt und zu haben bei A. J. Obst, Adlerstraße 14.

(Preis 1 Sgr.)

Ratsbibliothek
Fachabteilung der Berliner Stadtbibliothek

Die Mahl- und Schlachtsteuer

in Berlin.

Als die Regierung durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 die Mahl- und Schlachtsteuer in 132 größeren Städten der Monarchie einführte, erfolgte diese Maßregel freilich schon damals gegen die ersten Grundsätze einer gesunden Volkswirthschaft, aber weder die Regierung noch das von der Steuer betroffene Publikum hatte wohl schwerlich eine Ahnung davon, wie groß die Nachtheile dieser irrationellen Steuer werden konnten bei gesteigerten Verkehrs-Verhältnissen, bei Eisenbahnen und Telegraphen. — Wäre die Mahl- und Schlachtsteuer noch nicht da, — so würde — das ist nicht zu bezweifeln — keine Regierung es für zweckmäßig halten, sie einzuführen. Und dennoch, trotz der allgemein gewordenen Erkenntniß der Schädlichkeit und Ungerechtigkeit dieser Steuer, besteht sie noch in 77 Städten fort, während erst 55 sich davon befreit haben. —

Auch in Berlin besteht diese Steuer fort, ob schon seit länger als einem Jahrzehnt der Ruf um Beseitigung derselben sich geltend gemacht hat. — Nicht allein die durch die Steuer unmittelbar betroffenen Gewerbetreibenden, als Getraide- und Mehlhändler, Müller, Bäcker und Fleischer haben bereits vielfach um Abschaffung derselben petitionirt, auch die das besteuerte Object consumirende Bevölkerung hat sich diesem Verlangen angeschlossen. — In den verschiede-

artigsten Petitionen sind die Gründe, welche die Abschaffung dieser Steuer wünschenswerth — oder vielmehr unbedingt nothwendig machen, ausgeführt und dem Abgeordnetenhause vorgelegt. Als solche sind namentlich geltend gemacht:

I. Es liegt im Interesse des Staats wie der Staatsbürger, das Steuerwesen so viel als möglich zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, einmal um Kosten zu sparen und so wenig wie möglich Arbeitskräfte unproductiv zu verwenden, dann um eine gleichmäßige und gerechte Besteuerung im Lande herbeizuführen.

Die Beitreibung der Mahl- und Schlachtsteuer erfordert eine große Zahl von Beamten, 12—14 Prozent der Bruttoeinnahme und noch viel mehr, wenn wir die Zinsen des Kapitals in Anschlag bringen wollten, welches für Herstellung und Unterhaltung der Schutzmittel gegen Defraudation, wie Stadtmauern u. dergl. in Rechnung zu ziehen wäre, während die entsprechende Klassensteuer nur 4 Prozent der Bruttoeinnahme, viel weniger Beamte, viel weniger Schreiberei und keine Schutzmittel beanspruchen würde.

Weil ferner die Steuer auf den Verbrauch der nothwendigsten Lebensmittel gelegt ist, trifft sie fast wie eine Kopfsteuer. Der Einzelnen Leistung und ihre Steuerfähigkeit stehen durchaus nicht in dem Verhältniß, welches Artikel 101 unserer Verfassung in Betreff der Tragung der Abgaben vorschreibt. Ein einzelner Arbeiter zahlt mindestens 3—4, eine Familie 7—10 Thlr. jährlich Mahl- und Schlachtsteuer, während jener nur 15 Sgr., diese nur 2 Thlr. Klassensteuer zu geben hätte. Von einer Besteuerung nach dem Steuervermögen, wie bei der Klassensteuer, ist bei der Mahl- und Schlachtsteuer keine Rede.

II. Das Interesse des Staats wie der Staatsbürger gebietet, Einrichtungen, deren verderbliche mittelbare Folgen klar zu Tage liegen, durch solche zu ersetzen, die anerkanntermaßen mit jenen verschonen.

Der Mahl- und Schlachtsteuer, weil sie das erste Lebensbedürfniß, das Brod, trifft, kann sich niemand, selbst der Bedrängteste nicht, entziehen. Ein Erlaß der Steuer, wie er in Unglücksfällen billigerweise in Anspruch zu nehmen, ist nicht, wie bei directer Besteuerung, möglich. Daher steigert sie die Hilfslosigkeit, indem sie die Selbsthilfe abschneidet, ein Uebelstand, der bei jeder Krise unter den arbeitenden Klassen in weitem Umfange zu Tage tritt, in dem Massenelend, das die Armenbudgets auszugleichen haben, aber nur sehr dürftig ausgleichen können.

Bis heute waren alle diese Petitionen vergeblich, einzig und allein, weil eine einflußreiche Klasse der Einwohner befürchtet, durch die statt der Mahl- und Schlachtsteuer einzuführende Klassensteuer stärker als bisher zu den Lasten des Staats und der Gemeinde herangezogen zu werden. —

Aber gerade diese Befürchtung jener Bürgerklasse ist ein Beweis für die Gerechtigkeit, der in jenen Petitionen ausgesprochenen Forderungen. — So lange die Mahl- und Schlachtsteuer, wie unzweifelhaft, den ärmeren Theil der Bevölkerung unverhältnißmäßig höher belastet, als den wohlhabenden Bürgerstand, so lange kann jene Befürchtung nur die Scheu, nach Recht und Gerechtigkeit besteuert zu werden, bedeuten.

Je mehr eine Stadt an Umfang gewinnt, je größer ihr täglicher Verkehr wird, je mehr leidet sie nothwendig durch die Mahl- und Schlachtsteuer. Berlin bei seiner rapid steigenden Bevölkerung, noch mehr aber durch die plötzliche so bedeutende Erweiterung seines Weichbildes, empfindet dies mehr als jede andere Stadt der Monarchie. Hier haben wir das Beispiel vor uns, wie statt einer von fast allen Klassen der Bevölkerung gewünschten Aufhebung der Steuer, diese noch auf Ortschaften ausgedehnt worden ist, die bisher davon befreit waren, Schöneberg und Moabit.

Eine bereits im April 1861 an die Aeltesten der hiesigen Kauf-

mannschaft gerichtete Petition schildert die Nachtheile der Mahl- und Schlachtsteuer speciell für Berlin ausführlich; es heißt in derselben:

Die Mahlsteuer und die Art und Weise ihrer Erhebung ist ein sehr wesentliches Hemmiß für den freien Verkehr und für die Mehlfabrikation. Die im Steuerbezirke belegenen Mühlen sind in ihrer Thätigkeit vielfach gehemmt, die Steuerverordnungen zwingen sie, nur soviel Mehl zu fabriciren, als der augenblickliche Bedarf erfordert; hoher oder niedriger Wasserstand zwingt sie ohnedem zur Unthätigkeit und bei gewöhnlichem Wasserstande dürfen sie nur soviel vermahlen, als der Bäcker verlangt, denn Vorrath wird nicht geduldet und so kommt es öfter, daß sie außer Stande sind, dem Bäcker in Zeiten des Bedarfs auszuhelfen.

Der Vertrieb nach außerhalb ist ihnen nur auf besondere Bestellung gestattet, da alles Getraide, welches zur Vermahlung angemeldet wird, eingewogen und versteuert werden muß. — Sie können somit keine für sie günstige Conjunktur benutzen, weil die Steuer auf ihrem Fabrikate haftet, die auf Weizenmehl so enorm hoch ist, daß sie jeden Absatz nach anßerhalb abschneidet. — Die für den Steuerzweck erforderliche Vaulichkeit, die Vermehrung der Utensilien, die Besoldung der Beaufsichtigungsbeamten zwingen die Mühlen zu größerem Kapitalaufwand und zur Erhöhung des Mahllohns. Solche Mühlen ergeben deshalb dem Besitzer trotz guter Leitung und trotz ausreichender Mittel ungenügende Resultate, sie sind nicht im Stande mit den, in nicht steuerpflichtigem Bezirk gelegenen Mühlen zu konkurriren.

Die Mühlenmeister der hiesigen Königl. Mühlen haben in mehrfachen Eingaben an die Mühlenadministration nachgewiesen, daß es ihnen sehr oft an Mahlgut fehlt und die von ihnen verwalteten Mühlen trotz ausreichender Wasserkraft häufig unbeschäftigt sind, weil die Anordnungen der Steuerbeamten den Mahlgästen die Benutzung der Königl. Mühlen verleidet, ja zum Theil

unmöglich macht. In den speciellen Ausführungen werden die erheblichen Nachtheile hervorgehoben, denen der Mehlbetrieb durch das Besteuerungs- und Beaufsichtigungs-System unterworfen ist. Die Vernehmung der sämmtlichen hiesigen Mühlenbesitzer würde hinreichendes Material schaffen für die Dringlichkeit der Abschaffung der Mahlsteuer.

Der Handel mit versteuertem Mehl wird dem soliden Kaufmann durch die Steuerplackereien verleidet, er befaßt sich lieber mit dem freien Getraidehandel, obgleich dieser sich umständlicher und kostspieliger handhabt, als der mit steuerfreiem Mehle.

Berlin importirte im Jahre 1861:

260,000 Ctr. Weizenmehl

u. 433,000 Ctr. Roggenmehl;

es ist dieses ungefähr der dritte Theil des Berliner Mehlverbrauchs. Ohne die Mahlsteuer würde Berlin ein Mehl-Stapelplatz für Deutschland werden, und bei seiner günstigen Wasserlage und an dem Knotenpunkt von fünf Eisenbahnen, sowie bei den reichen Geldmitteln mindestens das zwanzigfache umsetzen. Die reichlich vorhandenen und sehr günstig am Wasser belegenen Räume würden sich durch Mehllagerung bei weitem vortheilhafter ausnutzen, als durch Lagerung des flachliegenden Getraides und somit der Stadtkasse an Miethssteuer beträchtliche Summen einbringen. Die in Berlin gemachten Versuche, steuerfreie Mehl-niederlagen zu bilden, fanden zwar Unterstützung seitens der Regierung, nicht aber seitens der Kaufleute, weil die dazu verwendeten Räume zu ungenügend waren, um den Ansprüchen zu genügen. Die Kosten für Lagerung in abgesperrten Räumen und die Unterhaltung der Beamten wurde zu theuer; der im Kleinen gemachte Versuch, würde auch im Großen die Aufgabe nicht vollständig erfüllen, denn die Beaufsichtigung bei der Lagerung, beim Transport zum Lager und nach den Thoren, erfordert ein zu kostspieliges Beamtenheer. —

Wenn man alle die Plackereien, Hemmnisse und Risiken berücksichtigt, welchen der Verkehr mit dem allernothwendigsten Nahrungsmittel unterworfen ist, so wird man es sehr natürlich finden, daß sich nur sehr wenige achtbare Kaufleute damit befassen. Die in Berlin zu Wasser eintreffenden Zufuhren dürfen nur an zwei Ausladestellen am Ober- und am Unterbaum und ausnahmsweise auch am Wasserthore gelöscht werden.

Die Steuerbehörde hat an diesen Orten eine bestimmte Anzahl Arbeiter angestellt, die mittelst einer einzigen Winde, an einem Tage nicht mehr als 600 Ctr. herausheben. Der Mehlempfänger hat die Verpflichtung, das Mehl binnen 24 Stunden nach begonnener Ausladung abzufahren, sonst muß er pro Tag und Centner 6 Pfennige Lagergeld bezahlen. Von dem Tage, an welchem eine Mehlladung an den benannten Ausladestellen anlegt, hat nicht der Empfänger, sondern die Steuerbehörde die Disposition über die Mehlladung.

Ist nur eine einzelne Mehlladung zur Stelle, so muß der Empfänger das Mehl sofort versteuern und abfahren, er darf sich keine Zeit zum Verkaufe lassen. Liegen aber 10—20 Rähne an einer Ausladestelle so dauert es 10—20 Tage und oft noch länger, bevor der letzte Kahn zur Ausladung kommt. Weder die Arbeitskräfte noch die Ausladestellen werden vermehrt und es geht Alles nach der Reihe, unbekümmert, ob der Schiffer während seines 3—4 wöchentlichen Stillliegens den ganzen Frachterwerb verzehrt, ob der Empfänger durch inzwischen eingetretene rückgängige Conjunktur in Verlust kommt, oder ob das Mehl im Kahne leidet, oder wie es vorgekommen, gänzlich verdirbt.

Der Schiffer wird dadurch gezwungen, einen wesentlich höheren Frachtsatz zu beanspruchen. —

Die Mehlausladung an dem zwischen dem Anhalter und Potsdamer Bahnhof gelegenen Hasenbassin ist untersagt, obgleich

sich dieses Bassin für den Transit-Handel am besten eignet. Auswärtige Käufer müssen dadurch das von Stettin über Berlin bezogene Mehl um 3 Silbergroschen pr. Ctr. theurer bezahlen, denn nur die Verbindungsbahn transitirt das von Stettin mit 5 Sgr. pr. Ctr. hergeschaffte Mehl, während die Schiffer bei 2 Sgr. Fracht inclusive Affekuranz nur an den bestimmten 2 resp. 3 Ausladestellen löschen dürfen, wobei Transport- und Ausladekosten, Waagegeld und Arbeitslöhne, Zinsen und Zeitverlust reichlich auf 3 Sgr. pr. Ctr. zu veranschlagen sind.

Auswärtige Mühlenbesitzer meiden Berlin, um nicht dem Wechsel einer Conjunction während der 2—4wöchentlichen Ausladezeit unterworfen zu sein.

Will der Empfänger das Mehl nicht versteuern, sondern bei günstiger Gelegenheit für einen auswärtigen Markt benutzen, so ist er genöthigt, dasselbe weit aus dem Steuerbezirk in die benachbarten Ortschaften zu transportiren und $1\frac{1}{2}$ —2 Sgr. pr. Ctr. Fuhrlohn zu opfern. Dieses Fuhrlohn verdoppelt sich bei der Wiedereinfuhr oder beim Transport nach den Bahnhöfen.

Ein anderes großes Hemmiß des Verkehrs ist die Beschränkung der Zeit zur Besteuerung bis 5 Uhr Nachmittags. Der Steuerzuschlag verursacht größere Betriebsmittel, größere Creditgewährung und größeres Risiko, mithin einen Extra-Preisaufschlag für Zinsen und Delcredere.

Das hier versteuert lagernde Mehl ist dem auswärtigen Verkehr gänzlich entzogen, deshalb vermeidet es jeder Kaufmann, größere Lager zu halten. Soll das Mehl transit durch die Stadt gehen, so gehört dazu eine sehr zeitraubende und kostspielige Behandlung durch Verwiegung, Arbeits- und Fuhrlohn, Beschnüren der Säcke, Steuerdeponiren oder durch Begleitung des Transports durch Beamte.

Die mehlbedürftigen Gegenden umgehen natürlich Berlin und

versorgen sich aus den entferntern Gegenden, trotz höherer Transportkosten. So haben die außer dem Steuerbezirk belegenen drei Stettiner Dampfmühlen im Jahre 1860 ca. 600,000 Etr. Mehl fabricirt und davon den größten Theil über Berlin und über die preußische Grenze hinaus versandt.

Der Handel mit Kleie und deren Verbrauch ist Berlin fast gänzlich entzogen, weil die bekannten Vorschriften, wonach das Volumen einer Metze Kleie auf ein bestimmtes Gewicht beschränkt ist, jetzt bei der vervollkommeneten Müllerei fast sämtliche Kleie steuerpflichtig macht. Es gehen dadurch enorme Quantitäten nach Hamburg und England und sind für unsere Viehfütterung verloren.

Ohne die Mahlsteuer wird sich dagegen in Berlin ein sehr lebhafter Verkehr zu Gunsten des Müllers, Kaufmanns und Konsumenten entwickeln.

Die Getreidebeziehungen auf Wasserwegen, aus entfernten Gegenden, sind mehr oder weniger riskant. Witterungseinflüsse und Verfälschungen durch unredliche Schiffer sind häufig Ursache, daß das Getreide in schlechtem Zustande hier ankommt, so daß es erst durch Aufspeicherung und kostspielige Behandlung in mahlfähigen Stand gebracht werden kann, wobei enorme Kosten erwachsen. Die Lagerung auf den Böden, die nothwendig fort-dauernde Bearbeitung, die Empfangnahme, Ueberwiegung und der Transport nach den Mühlen sind ebenfalls sehr kostspielig; dagegen ist die Behandlung steuerfreien Mehles eine sehr einfache und minder kostspielige. Das Waagegeld wird in der Regel dadurch erspart, daß die Säcke schon in den Mühlen mit Netto 2 oder 3 Etr. gefüllt werden. Der Schiffer oder Fuhrmann ist im Stande seine Ladung auf die, zunächst am Wasser belegenen Speicher aufwinden zu lassen, wodurch der theure Transport durch die Stadt erspart wird. Verfälschungen und Beraubungen wäh-

rend des Transports sind nicht so leicht möglich, als beim Getreide. Der Kaufmann kann sich mit dem Verkauf des Mehls Zeit lassen, er bezieht größere Quantitäten und wird den Müller veranlassen, gutes und dauerhaftes Mehl, also bessere Qualität zu fabriciren; der Bäcker ist nicht gezwungen große und theure Lagerräume für seine Borräthe zu halten, er sowohl als der auswärtige Käufer findet stets reiche Auswahl und ist nicht genöthigt, bedeutenden Credit zu beanspruchen und das zum Verbacken sich weniger eignende ganz frisch gemahlene Mehl zu verwenden. — Die Lagerräume verwerthen sich um das 4—5fache gegen Getreide und die Conservirungskosten werden gespart.

Ohne Rücksicht auf den Mehr- oder Minderwerth der verschiedenen Mehlsorten, wird in Berlin an Mahlsteuer erhoben von

Waizenmehl 1 Thlr. 10 Sgr. pr. Centner

nämlich 20 Sgr. pr. Ctr. Waizen für den Staat

50 pCt. = 10 " " " Zuschlag für die Commune

und $\frac{1}{3}$ = 10 " " " extra für dieselbe

zusammen 1 Thlr. 10 Sgr.

Roggenmehl 1 Thlr. 10 Sgr. pr. Centner.

Danach ist die Steuer für die ärmere Bevölkerung, welche hauptsächlich die geringen Sorten consumirt, eine außerordentlich drückende, wie sich aus nachstehender Berechnung, welcher die heutigen unverseuerten Mehlpreise zu Grunde gelegt sind, ergibt:

Waizenmehl.

Nr. 0	kostet	$4\frac{2}{3}$	Thlr.,	Steuer	1 Thlr. 10 Sgr.	=	28 pCt.
" 1	"	$4\frac{1}{3}$	"	"	do.	=	31 "
" 2	"	$3\frac{1}{3}$	"	"	do.	=	40 "
" 3	"	2	"	"	do.	=	67 "

Roggenmehl.

Nr. 0	kostet	$3\frac{2}{3}$	Thlr.,	Steuer	10	Sgr.	} = $9\frac{1}{2}$ pCt.
" 1	"	$3\frac{1}{3}$	"	do.			
" 2	"	$2\frac{1}{2}$	"	do.		= 13 "	
" 3	"	2	"	do.		= 16 "	

Hieraus geht hervor, daß sich die ordinären Mehlsorten für Berlin gar nicht verwenden lassen und in Wirklichkeit werden sie auch nur in den nicht steuerpflichtigen Bezirken verbraucht.

In Sachsen z. B. werden diese geringen Sorten Weizenmehl mit verbäcken und der Bäcker ist im Stande dem Roggenbrod dadurch ein besseres Ansehen zu geben und größere Auswahl zu halten.

Hirse und Graupen zahlen 15 Sgr. pr. Ctr., Waizengries, das unverteuert 5 Thlr. kostet, zahlt 2 Thlr. pr. Ctr., also 40 pCt. Steuer und ist theurer als Reis, mithin für die ärmere Bevölkerung nur Luxusartikel. — Die Fabrikation dieser Artikel ist durch solchen Steueraufschlag natürlich sehr beschränkt.

Muß nun gar, wie es beabsichtigt wird, die Versteuerung und die Abfuhr des zu Wasser ankommenden Mehles in Moabit und am Plözenssee erfolgen, so wird der Preis dieses Mehles, abgesehen von der Steuer, nur durch die Erhöhung des Fuhrlohns nach der Stadt, um $1\frac{1}{2}$ —2 Sgr. pro Centner erhöht, also gerade etwa um so viel, als die Wasserfracht von Stettin hierher beträgt.

Bei dieser Einrichtung stellt sich dann das wunderbare Resultat heraus, daß die Mehrkosten, welche durch die Zoll-Kontrolle dem Importeur von Roggenmehl nach Berlin zur Last fallen, sich fast eben so hoch belaufen, als die Steuer selbst — diese mithin fast verdoppelt wird.

Eine weitere, nicht unbedeutende Vertheuerung des nothwendigsten Nahrungs-Mittels entsteht ferner dadurch, daß der größte Theil

des Bedarfs an Brodstoffen nicht in Gestalt von Mehl, sondern als Getreide nach Berlin geführt werden muß. — Hierdurch erhöhen sich die Transportkosten für die Herbeischaffung der Brodstoffe um ca. 20 pCt., da bekanntlich aus 20 Centnern Getreide durchschnittlich 15 Centner Mehl gewonnen werden. — Die Thatsache, daß im Jahre 1861 172,400 Wispel Getreide, aber nur 693,000 Centner Mehl nach Berlin eingeführt sind, spricht unwiderleglich für die Richtigkeit unserer Behauptungen.

Auch bei der Schlachtsteuer sehen wir nicht allein in der Steuer selbst, sondern auch in der Art ihrer Erhebung überaus große Nachtheile für den Viehhandel Berlins und damit auch für die Versorgung der Einwohnerschaft mit gesundem und billigem Fleisch.

Die Einrichtungen bei Erhebung der Schlachtsteuer sind zeitraubend und kostspielig, und werden dadurch selbstverständlich die Fleischpreise noch weiter als durch die Steuer erhöht. — Eine noch weitere, und nicht hoch genug anzuschlagende Vertheuerung der Fleischpreise aber entsteht dadurch, daß durch diese Steuer der freie Verkehr im Handel mit Vieh auf eine Weise gestört wird, die ihn in größerem Maßstabe fast unmöglich macht; eine nothwendige Folge davon ist, daß die hiesigen Viehmärkte in bei weitem geringerem Maße von Verkäufern besucht werden, als es ohne solche Beschränkung der Fall wäre, und dadurch nothwendig die Preise des Viehs nicht in dem Maße von den Käufern herabgedrückt werden können, als dies bei völlig freier Zufuhr der Fall sein würde.

Die Nothwendigkeit, das Schlachtvieh behufs der Versteuerung weite Strecken zu treiben, verschlechtert das Fleisch, namentlich im Sommer sehr bedeutend; auch die für Berlin so wünschenswerthe Einrichtung von Schlachthäusern ist durch die Steuer eine Unmöglichkeit.

Da bekanntlich jede Art Vieh pr. Stück, ohne Rücksicht auf seine bessere oder schlechtere Qualität, gleichmäßig besteuert wird, so

werden natürlich die von der ärmeren Bevölkerung consumirten Fleischsorten ganz unverhältnißmäßig härter betroffen, als die besseren, für die besitzenden Klassen bestimmten. *)

In Berlin werden jährlich 30= bis 40,000 Centner geschmolzener Talg gewonnen, die entweder zur Anfertigung von Talglichtern nach der Provinz verkauft, oder, und zwar zum größten Theil von den Stearinfabriken erworben werden. Der aus dem Fleisch gewonnene Talg ist nun mit 6 pf. pr. Pfund, oder mit $1\frac{2}{3}$ Thlr. pr. Centner besteuert. Es wird somit auch die Talg- und Stearinlichtfabrikation ungerichterweise mit jährlich 50= bis 60,000 Thalern belastet. **)

Das Gesetz vom 30. Mai 1820 enthält weit über 300 Paragraphen ohne die unzähligen dazu erlassenen Erläuterungen und Regierungs = Rescripte. Fast alle diese Paragraphen sind zu einer Zeit entstanden, wo man von der vollständigen Umwandlung der Verkehrs = Verhältnisse, wie sie in den letzten 10 Jahren eingetreten, noch nicht die entfernteste Ahnung hatte; — und dennoch bestehen alle diese Vorschriften noch und jede, auch die kleinste Uebertretung derselben, ist mit Untersuchung und Strafe bedroht. Kein Geschäftsbuch, kein Viehstall, kein Winkel darf der Durchsuhung der Beamten entzogen werden. Die Schreiberei, die Annahme- und Abfertigungs = Kontrolle und, wie die bekannten amtlichen Manipulationen alle heißen, welche nothwendig sind, ehe dem Bürger von Berlin gestattet

*) Die Steuer beträgt für einen Ochsen $8\frac{1}{4}$ Thlr., für eine Kuh $5\frac{1}{4}$ Thlr. oder 6 pf. pro Pfd., d. h. 12 pCt. durchschnittlich vom Werthe.

*) Berlin importirte in 1862:

42,171	Stück	Rindvieh
59,565	„	Kälber
128,501	„	Schweine
264,203	„	Hammel

zus. 494,440 Stück.

ist, ein Stück Brod oder Fleisch zu genießen, machen eine Kompagnie von 190 Beamten nöthig. Soll es nun gar möglich gemacht werden, daß die Steuer-Kontrolle in gleich strenger Weise wie bisher auch auf das erweiterte Reichbild ausgedehnt wird, so bleibt nichts anderes übrig, als die Einfuhr der nothwendigsten Lebensmittel, des Brodes und Fleisches, durch eine dreifache Steuer-Barriere passiren zu lassen und sie einer dreimaligen Steuer-Revision zu unterwerfen.

Betrachten wir den Verkehr bei den, den Eisenbahnhöfen zunächst belegenen Thoren, so leuchtet es ein, daß eine genaue Kontrolle der Fuhrwerke ohne vollständige Sperrung nicht möglichst ist. Es muß also viel, sehr viel unverteuert einpassiren; die Kontrolle an den Bahnhöfen, die ihre Passagiere für die äußeren Stadtbezirke absetzen, mangelt gänzlich. Die in den benachbarten Dörfern stets vorhandenen, beträchtlichen Mehlvorräthe sind auch sicher nicht zum eigenen Verbrauch bestimmt. Die Mahl- und Schlachtsteuer reizt somit zur Defraude und wirkt demoralisirend auf Volk und Beamte, sie erfordert zu deren Befoldung mit den Erhebungskosten 10 bis 12 pCt. der Brutto-Einnahme, während die Aufbringung der entsprechenden Einnahmen durch Klassensteuer nur 4 pCt. der Brutto-Einnahme, geringere Beamtenzahl und weniger Schreiberei beansprucht, außerdem alle Hemmnisse des Verkehrs beseitigen würde. Die Regierung kann auch durchaus kein speciellcs Interesse an der Aufrechterhaltung der Mahl- und Schlachtsteuer und an der Erhaltung eines Beamtenheeres haben, ebensowenig ist ihr an der Führung zahlreicher Defraudations-Prozesse gelegen. *) Sie hat auch deshalb die Wahl des Steuer-Modus den Städten anheimgegeben und seit Erlaß des Gesetzes über die Mahl- und Schlachtsteuer haben sich auch bereits 55 Städte von dieser Steuer emancipirt, so daß nur noch 77 Städte

*) In Berlin gab es in 1862 1600, in Elbing nahe an 400 Defraudations-Prozesse.

mit ca. 2½ Millionen Einwohner, d. i. ein Siebentheil der preussischen Bevölkerung die Mahl- und Schlachtsteuer beibehalten.

In jüngster Zeit haben sich auch von ausländischen Städten Brüssel und Leipzig von der Mahl- und Schlachtsteuer befreit und selbst die mecklenburger Landesvertretung hat den Städten die Einfuhr von Mehl, Brod und Fleisch steuerfrei bewilligt. Darf das intelligente Berlin diesen Städten nachstehen?

Obgleich wir Getreide und Vieh nach London schicken, so ist Brod und Fleisch daselbst nicht theurer, als in Berlin, weil der Londoner Markt alles steuerfrei, ohne erhebliche Spesen-Erhöhung aufnimmt und die dortigen Mühlen in unbeschränktem Betriebe ohne alle störende und kostspielige Aufsichts-Kontrolle stehen.

Alle Industriezweige im preussischen Staate haben sich gehoben nur nicht die Mehlfabrikation und Brodbäckerei.

Die Mühlen müssen den beaufsichtigenden Beamten besolden, und ihm ein geräumiges und erwärmtes Lokal geben. Das Mahlgeld beträgt pro 20 Ctr.:

in Berlin	5 à 6 Thlr.		
in nicht mahlststeuerpflichtigen Orten	3	„	
in London	3	„	4 Sgr.
in Paris	2	„	20 „

Waizenmehl kostet gegenwärtig pr. Ctr. in Berlin

4 Thlr. 15 Sgr.

Steuer 1 „ 10 „

5 Thlr. 25 Sgr.

in London, wohin wir Waizenmehl schicken, gleiche Qualität 4 Thlr. 16 Sgr., in Paris 4 Thlr. 25 Sgr.

Roggenbrod ist durch die Steuer und die Spesen fast ebenso theuer, wie in London das Waizenbrod. — Die Preisschwankungen würden sich beim hiesigen Mehllhandel ohne Steuer wesentlich ver-

mindern, auch kann die Speculation darin nicht so ausgebeutet werden, wie im Handel mit Getreide, dessen Werth durch die Unzulänglichkeit des Wassertransports oft willkürlich gesteigert wird.

Die Vertheidiger der Mahl- und Schlachtsteuer behaupten, daß sie nicht merklich sei, daß ohne sie Brod und Fleisch nicht billiger und nicht besser werden würde, daß die ärmeren Klassen das minder versteuerte Roggenbrod genießen und daß die in Berlin anwesenden Fremden mitzahlen. Ferner, daß der Erhebungs-Modus der Klassensteuer sehr schwierig und verbunden sei mit dem Eindringen der Behörde in das Innere der einzelnen Haushaltungen.

Diese Behauptungen sind irrig. Die tägliche Ausgabe für die im Brod und Fleisch begriffene Steuer ist sicher eben so fühlbar, wie die monatlich zu erlegendende Klassensteuer; das wird jede Hausfrau sehr leicht herausfinden, die von ihrem Tages-, Wochen- oder Monats-Etat 15 bis 30 pCt., um welche sich Fleisch und Brod vertheuert, mehr zu zahlen hat. Wenn diese Procentsätze noch nicht hoch genug sind, um bei deren Fortfall die Preisermäßigung merklich zu machen, dann ist den Ungläubigen gegenüber eine Widerlegung überhaupt nicht möglich.

Kein Bedarfs-Artikel ist der Concurrrenz so sehr unterworfen, wie der von Brod und Fleisch. Welcher Schlächter oder Bäcker wollte es wagen, bei Fortfall der Mahl- und Schlachtsteuer den alten Preis aufrecht zu erhalten? Er würde sich vergeblich nach Kunden umsehen, denn sein intelligenter Nachbar oder seine Concurrenten auf dem Lande würden sich sofort seiner bisherigen Kundschaft bemächtigen. Jeder Kaufmann wird zugeben, daß bei allen Verbrauchsartikeln, wie bei Getreide, Vieh, Butter, Zucker u. dergl. der Abschlag des Detailpreises sofort merklich ist, sobald der Engrospreis nur um 5—10 pCt. im Werthe sinkt. — Die Qualität des Brodes würde sich bei Fortfall der Mahl- und Schlachtsteuer unzweifelhaft dadurch verbessern, daß der Bäcker nicht wie bisher genöthigt sein

wird, frisches Mehl zu verbacken, und Weizen- vom Roggenmehl so streng zu unterscheiden. Ein Gemisch von beiden Sorten macht das Brod nahrhafter und ansehnlicher. Das Fleisch wird im Preise nach wie vor je nach der Qualität verschieden, jedenfalls aber in Berlin und in allen größeren Städten besser sein, als in den kleineren Städten und auf dem Lande, wo der geringere Bedarf und der geringere Wohlstand nicht eine so große Auswahl nöthig macht. Ebenfalls würde der unbeschränkte Viehtransport wesentlich dazu beitragen, die Qualität des Fleisches zu verbessern.

Wenn die ärmeren Klassen in dem geringer besteuerten Roggenbrod einen Ersatz finden sollen, so ist das wahrlich keine humane Zumuthung. Ein Volk in der Wahl seiner Nahrungsmittel beschränken, heißt es in seiner Kultur-Entwicklung hemmen. In England und Frankreich ist der Verbrauch von Weizenbrod ein sehr ausgehnter und beinahe allgemeiner.

Die Mahl- und Schlachtsteuer, indem sie Brod und Fleisch willkürlich vertheuert, drängt die städtische, namentlich die Arbeiter-Bevölkerung, zur Kartoffelnahrung. Dieterici hat schon 1846 in seinem Werk: „Der Volkswohlstand im preussischen Staat“ nachgewiesen, daß seit Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer der Brod- und Fleischverbrauch in einigen Städten absolut abgenommen, in den anderen nicht im Verhältniß zur Bevölkerung und zum wachsenden Wohlstand gestiegen war. Die Folge der schlechten Ernährung ist geringere Leistungsfähigkeit gegen schädliche Einflüsse auf die Gesundheit, mithin kürzere Lebensdauer.

Die hier aus allen Klassensteuerverpflichtigen Bezirken anwesenden Fremden werden ungerechterweise durch die Mahl- und Schlachtsteuer doppelt besteuert, obschon auf deren Consumtionsfähigkeit kein großer Werth zu legen ist, denn man kann wohl annehmen, daß sich

diese Consumtionsfähigkeit compensirt mit den zahlreichen Berlinern, die jährlich auf Reisen gehen.

Was den Erhebungs-Modus der Klassensteuer anbelangt, so mag er bei denjenigen Bewohnern, welche den Wohnsitz oft wechseln, seine Schwierigkeiten haben. Indeß wird ja die Steuer monatlich erhoben, und die Statistik weist nach, daß in den achtzehn Jahren 1821 bis mit 1838 der für den ganzen Staat ermittelte Ausfall von der veranschlagten Steuer nur $2\frac{1}{3}$ pCt. ergeben hat.

Der Statistiker Hoffmann sagt (1841) in seinen Betrachtungen über die Klassensteuer unter anderm:

„Ist auch nach den vorstehenden Betrachtungen in der Klassen-
„steuer des preussischen Staates die Idee keineswegs vollständig
„verwirklicht worden, welche bei dem Entwurfe zur Einführung
„derselben vorschwebte: so darf sie doch als ein Vermächniß der
„Gegenwart für die Zukunft angesehen werden. Mit den Fort-
„schritten der Bildung muß immer allgemeiner einleuchten, daß
„Abgaben an den Staat und an die Gemeinden nur schuldige
„Beiträge zur Unterhaltung aller der Anstalten sind, wodurch ein
„wahrhaft menschliches Leben allein möglich wird. Es muß da-
„mit die Bereitwilligkeit wachsen, den Aufwand darauf ebensowohl,
„wie den Aufwand auf Nahrung, Kleidung und Wohnung durch
„unverdroffene Arbeit und verständige Wirthschaft aufzubringen.
„Dem Menschen darf alsdann nicht mehr durch mancherlei Finanz-
„künste unvermerkt abgeloct werden, was zur Befriedigung des
„höchsten seiner Bedürfnisse verwendet werden muß. Er muß
„einsehen, wie sehr er sich selbst dadurch schadet, daß so viele
„Beschränkungen seines Gewerbes und Verkehrs, seiner freien
„Handlungen überhaupt nothwendig werden, um den Eingang
„seines Einkommens zu sichern, das die Regierung durch kostbare
„Veranstaltungen auf großen Umwegen einzuziehen genöthigt ist,
„weil sie dasselbe auf dem graden Wege der Personalbesteuerung

„nicht zu erhalten vermag. Wie fern die Zeiten auch noch sein mögen, worin eine solche Einsicht allgemein genug sein wird, um ein Steuersystem darauf gründen zu können: so darf dem menschlichen Verstande doch vertraut werden, daß er dereinst auch noch zu dieser Stufe der Entwicklung gelangt. Demehr durch willig eingehende Personalsteuern einkommt, desto mehr werden solche Beschränkungen der Gewerbsamkeit und des Verkehrs entbehrlich, welche nicht zur Erhaltung öffentlicher Ordnung, sondern nur allein zur Sicherung eines Steuereinkommens bestehen.“ U. s. w.

Der Klassensteuer unterliegen bekanntlich sämmtliche Bewohner über 16 und unter 60 Jahren, insoweit sie nicht bei einem Einkommen von 1000 Thlr. und darüber zur Einkommensteuer herangezogen werden.

Die für den Staat und die Kommune resultirende Einnahme der Wahl- und Schlachtsteuer in Berlin beträgt ca. $1\frac{3}{4}$ Millionen Thaler. Es kann in Berlin keine besondere Schwierigkeit haben, diesen Betrag durch eine Klassensteuer aufzubringen, keinesfalls mehr Schwierigkeiten als auf dem Lande. Die Mieths- und Gewerbesteuer, für alle Bewohner, die ein Gewerbe treiben oder auch ohne ein solches einen Hausstand führen, giebt genügenden Anhalt für eine gerechte Veranlagung der Klassensteuer, während die Kontrolle aller hier ansässigen unverheiratheten Personen, als jüngere Beamte, Commis, Künstler, Studirende, Gefellen, Arbeiter und Dienstboten jeder Art schon in den so genauen Listen des Einwohner-Melde-Amtes existirt und mit ihrer Hülfe auch für die Klassensteuer leicht zu handhaben wäre. — Wie leicht eine solche Kontrolle möglich, ergiebt sich schon daraus, daß kein Dienstbote der Steuer von $7\frac{1}{2}$ Sgr. für die Erlaubniß, sich wieder zu vermietthen, wenn er seinen bisherigen Dienst verläßt, zu entgehen vermag. —

Die an Klassensteuer erforderliche Summe von ca. $1\frac{3}{4}$ Millionen Thaler würde sich sicherlich ohne die entfernteste Ueberlastung

der ärmeren Klassen durchführen lassen. Bei der großen Masse mittleren Wohlstandes, wie er hier in Berlin vorherrschend ist, würde es möglich sein, die beiden untersten Steuerklassen mit 15 Sgr. bis 1 Thlr. jährlicher Steuer in einer Ausdehnung zur Anwendung zu bringen, daß von einem Drucke durch diese freilich ungewohnte directe Steuer auf die ärmeren Klassen, insbesondere Arbeiter und Dienstboten, nicht die Rede sein könnte.

Die Einnahme der Wahl- und Schlachtsteuer in Berlin betrug in 1859 (incl. 25% Zuschlag vom 1. Juli ab):

a. für den Staat	708,000 Thlr.
b. für die Kommune	
50% Zuschlag	478,000 Thlr.
$\frac{1}{3}$ Antheil der Wahlsteuer	170,000 "
$\frac{1}{30}$ Gewichtsdivergenz	15,000 "
	<u>663,000 "</u>
	zusammen 1,371,000 Thlr.

In 1860 (incl. 25% Zuschlag):

a. für den Staat	994,000 Thlr.
b. für die Kommune	676,000 "
	<u>zusammen 1,670,000 Thlr.</u>

Auf 496,000 Einwohner ad a. 2 Thlr. — Sgr. 2 Pf.

ad b. 1 " 10 " 11 "

zusammen 3 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. pr. Kopf.

In 1861 (incl. 25% Zuschlag):

a. für den Staat	1,059,000 Thlr.
b. für die Kommune	726,000 "
	<u>zusammen 1,785,000 Thlr.</u>

Auf 547,000 Einwohner ad a. 1 Thlr. 28 Sgr. — Pf.

ad b. 1 " 9 " 10 "

zusammen 3 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. pr. Kopf.

Der Staatshaushalts-Stat pro 1862 stellt in Einnahme excl. Zuschlag:

1.	Einkommensteuer	3,195,000 Thlr.
2.	Klassensteuer	9,193,000 "
3.	Mahlsteuer	1,376,000 Thlr.
	Schlachtsteuer	<u>1,558,000 "</u>
		<u>2,934,000 "</u>
	zusammen	15,322,000 Thlr.

Also ad 1.	auf 18½ Millionen Einwohner	5⅙ Sgr. pr. Kopf.
ad 2.	" 16 " "	17⅓ " " "
ad 3.	" 2½ " "	1 Thlr. 5⅙ " " "

Auf alle drei Steuern zusammen bei 18½ Millionen Einwohner:
24⅝ Sgr. pr. Kopf.

Berlin zahlte demnach 1861 an den Staat incl. 25% Zuschlag 1,059,000 Thlr., ohne diesen Zuschlag 794,300 Thlr., mithin 30% der Mahl- und Schlachtsteuer, die der Staat von den 2½ Millionen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Einwohnern erhebt. Nach dem Verhältniß seiner Einwohner von ½ zu 2½ Millionen hatte es nur 587,000 Thlr., also 217,000 Thlr. weniger für den Staat aufbringen dürfen. Das gleiche Verhältniß gilt für den Kommunalzuschlag.

Nach dem Staatshaushalts-Stat pro 1862, welcher eher höher als niedriger zu dem Ergebnis von 1861 angenommen ist, soll die Einkommen-, Klassen- und Mahl- und Schlachtsteuer im ganzen Staat pr. Kopf 24⅝ Sgr. betragen. Das würde auf Berlin bei 550,000 Einwohnern 455,300 Thlr. treffen.

Es zahlte aber in 1861 an den Staat:

Mahl- und Schlachtsteuer excl. Zuschlag . . .	794,300 Thlr.
Einkommensteuer do., abzüglich der Vergütung	
von 20 Thlr. für Mahl- u. Schlachtsteuer . . .	<u>480,000 "</u>
zusammen	1,274,300 Thlr.

mithin 2 Thlr. 10 Sgr. pr. Kopf mehr, als der Durchschnittsatz der drei Steuern zusammen im ganzen Lande beträgt.

Die Klassensteuer betrug in den Jahren

1833 bis 1838 18 $\frac{2}{3}$ Sgr. pr. Kopf.

Die Einkommen- und Klassensteuer bis 1858 20 $\frac{1}{2}$ " " "

Dieselben bis 1862 22 $\frac{1}{2}$ " " "

Danach steigern sich diese Steuern progressive mit der Bevölkerung und mit den Jahren, ganz entsprechend den sich progressiv vermehrenden Ausgaben.

Wenn nun auch die Wohlhabenheit in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten erheblich gestiegen ist, so ist doch die Erhöhung der Mahl- und Schlachtsteuer im Verbande mit der Einkommensteuer um 2 $\frac{1}{3}$ Thlr. pr. Kopf insofern nicht gerechtfertigt, als der Wohlstand in den Orten, die Klassen- und Einkommensteuer zahlen, nicht zurückgeblieben ist; denn nicht bloß der Grund und Boden auf dem Lande und der Werth der Grundstücke in den kleinen Städten ist um das Zwei- bis Dreifache gestiegen, sondern auch der Arbeitslohn hat sich so erheblich erhöht, daß die Steuerberechnung pr. Kopf eine Ausgleichung schon dadurch findet, insofern sich in den größeren Städten verhältnißmäßig viel mehr arme und nicht erwerbsfähige Familien vorfinden, die von einer Klassensteuer gänzlich befreit sein müßten, während sie ihren Beitrag an Mahl- und Schlachtsteuer an den Staat und an die Stadt unerbittlich zollen, sei es auch mit Hilfe städtischer oder Privat-Wohlthätigkeit.

So zahlt Berlin im Armen- und Unterstützungs-Etat jährlich eine ganz erhebliche Summe, die in der Mahl- und Schlachtsteuer begriffen ist und die ohne diese Steuer in Wegfall kommen würde.

In welcher ungerechten Weise durch die Mahl- und Schlachtsteuer die Steuerlast vertheilt wird, wie dabei die Steuerkraft des Zahlers so ganz und gar nicht in Betracht kommt, ergiebt sich einfach daraus, daß der Aermere fast nur versteuertes Brod und Fleisch

verzehrt, während der Wohlhabende zum großen Theil steuerfreies Geflügel, steuerfreie Fische und sonstige Delikatessen genießt. —

Eine Arbeiter-Familie mit einem Einkommen von etwa 200 Thlr., welche täglich etwa 1 Pfd. Fleisch und 4 Pfd. Roggenbrod verzehrt, zahlt dafür täglich an Steuer 6½ und 5, zusammen 11½ Pfennige, mithin im Jahre ca. 11½ Thlr., d. h. mehr als 5 pCt. ihres Einkommens. — Es gilt hier also offenbar der Grundsatz: je geringer die Steuerkraft, je höher die Steuer; man wird dabei unwillkürlich an die plebs contribuens in Frankreich vor der Revolution erinnert.

Eine große Gefahr in der Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer für Berlin liegt auch in dem Umstande, daß sehr bald bedeutende und kostspielige Baulichkeiten und eine starke Vermehrung des Beamten-Personals nothwendig werden, wenn die Kontrolle in genügendem Maße auf das ganze so sehr erweiterte Reichbild Berlins ausgedehnt werden soll. Die dadurch entstehenden Mehrkosten müssen aufgebracht werden, und da eine Erhöhung der Mahl- und Schlachtsteuer nicht möglich, so wird man sehr leicht dahin gelangen, auch noch andere nothwendige Verbrauchs-Artikel besteuern zu wollen, und damit die bestehende Kalamität noch erhöhen. Die Stadt Breslau kann den Berlinern in dieser Beziehung als warnendes Beispiel dienen. Der dortige Magistrat hat eine Brennmaterialien-Steuer eingeführt, zu der die Regierung unbegreiflicher Weise ihre Einwilligung gegeben hat. — Wir halten es bei Fortdauer der Mahl- und Schlachtsteuer nicht für unmöglich, daß von dem hiesigen Magistrat eine Nachahmung des Beispiels von Breslau wenigstens versucht werde.

Gelingt es dagegen, die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer in Berlin durchzusetzen — und es geziemt der ersten Stadt des Landes, hierin mit gutem Beispiel voranzugehen —, so werden

die anderen damit belasteten Städte diesem Beispiele bald folgen, und Berlin würde den Ruhm haben, zur gänzlichen Beseitigung dieser eben so drückenden als ungerechten Steuer den ersten Anstoß gegeben zu haben.

Die Freigebung des Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensmitteln in 77 der bedeutendsten Städte Preußens würde für das ganze Land, nicht minder für den Konsumenten durch die Verwohlfeilerung seiner Nahrungsmittel, sondern auch für den Producenten von unberechenbarem Vortheile sein. Der Producent würde durch die Freiheit der Bewegung, dadurch, daß er sein Produkt in jeder beliebigen Gestalt auf den ihm vortheilhaft erscheinenden Markt zum Verkauf bringen kann, mindestens eben so viel gewinnen, als der Konsument. Mit dem Wegfall aller Kontroll=Maßregeln verringern sich die Betriebskosten, was ebensowohl als der Wegfall der Steuer beiden Theilen zu Gute kommt.

Speciell Berlin würde ohne die Mahl- und Schlachtsteuer in kurzer Frist der Haupthandelsplatz für Mehl und Vieh werden, nicht allein für ganz Deutschland, sondern auch für das Ausland. Seine günstige Lage, als Mittelpunkt von Eisenbahn- und Wasserverbindungen, haben es dazu bestimmt, und nur die Beibehaltung veralteter, den ersten Grundsätzen einer gesunden Volkswirtschaft widersprechender Steuergesetze verhindern es bis jetzt, diese seine Bestimmung zu erfüllen.

Die baldige Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ist eine unabweisbare Nothwendigkeit; wir verlangen dieselbe, weil

- 1) diese Steuer auf ungerechten Principien beruht und auf die Steuerkraft des Steuerzahlers keine Rücksicht nimmt;
- 2) durch sie auf eine unverantwortliche Weise die Freiheit des Handels und des Gewerbes beschränkt wird;
- 3) durch sie die unentbehrlichsten Nahrungsmittel wesentlich nicht allein durch die Steuer selbst, sondern auch durch die durch

ihre Erhebung entstehenden größeren Herstellungs- und Vertriebskosten wesentlich vertheuert werden;

- 4) durch sie die Unmoralität befördert wird, und
- 5) durch sie die Bewohner Berlins gegenüber den der Klassensteuer unterliegenden Einwohnern anderer Orte, unverhältnißmäßig belastet werden.



Gedruckt und zu haben
bei
A. J. Obst in Berlin, Adlerstraße 14.
